



Dies ist ein kostenloses Update zu:

Deutschland: Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr

5. Auflage 2015

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum Download bereit – Stand 31.03.2019)¹

5.5.1.1.4 Der Piloten Abordnungsfall

In diesem Fall war ein Pilot von seinem Arbeitgeber ins Ausland vom Oktober 2008 bis September 2011 abgeordnet worden. Die Steuerfahndung hatte sodann später ermittelt, dass das Einfamilienhaus in Deutschland während der Abordnung jederzeit als (eigene) Wohnung zur Verfügung stand. Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Bundesfinanzhof² letztlich erfolglos.

Der Pilot hatte die Wohnung selbst zwar nur unregelmäßig während dieser Zeit benutzt (insgesamt an 49 Tagen) jedoch hat die Familie (Frau und Tochter) die Wohnung häufiger genutzt. Die Beauftragung eines Maklers zum Verkauf des Objektes wurde als nur vorgeschoben angesehen (keine ernsthafte Verkaufsabsicht). Zudem war lediglich ein freigeräumtes Zimmer in Haus fremdvermietet und im Übrigen war die Wohnung wohl jederzeit zur eigenen Wohnzwecken nutzbar und auch entsprechend eingerichtet.

Das der Pilot im Ausland einen weiteren (Haupt-)Wohnsitz hatte verhinderte insoweit ebenso wenig einen Wohnsitz in Deutschland, wie die Tatsache das in dieser Zeit nachweislich in Deutschland nicht der Mittelpunkt der Lebensinteressen lag. Zudem hat der Bundesfinanzhof betont, dass keine Mindestzahl von Aufenthaltstagen in der Wohnung im Jahr erforderlich ist, um zu einer Wohnsitzbegründung zu kommen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Wohnung jederzeit zur eigenen Nutzung zur Verfügung steht und tatsächlich auch dazu bestimmt ist. Andernfalls würde es sich nicht um eine Wohnsitznahme, sondern um die Aufenthaltnahme in einer Wohnung handeln (> dann nach dem Kriterium gewöhnlichem Aufenthalt zu prüfen, bei dem es sehr wohl auf die Dauer des Aufenthalts ankommt).

¹ Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande.

Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

www.sturbahns.de

² BFH Urteil vom 24.07.2018, I R 58/16 (NV)

Dieser Fall wäre wohl anders zu entscheiden gewesen, wenn das Familienhaus nicht zu Wohnzwecken eingerichtet gewesen wäre oder im fraglichen Zeitraum nicht selbst genutzt worden wäre oder besser fremdvermietet worden wäre. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass eine dauerhafte Fremdvermietung an nicht verwandete Personen erfolgt, weniger geeignet ist eine Vermietung als Ferienwohnung (etwa über AIRBNB oder ähnliche Vermietungsportale wegen ggf. bestehender (längerer) Leerstandszeiten). Hier ist aber auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.